



19. November 2025

BS/FE

## Stellungnahme

**zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der durch die Richtlinie (EU) 2025/794 geänderten Fassung (Bundestags-Drucksache 21/1857)**

### A. Wesentliche Forderungen

- o. Bürokratierückbau ernst nehmen: Omnibus-Abschluss abwarten und Umsetzungsgesetz in One-in-one-out-Regel einbeziehen
1. Level playing field: Dem Vorbild anderer Mitgliedstaaten folgen – Offenlegungslösung ermöglichen
2. Angaben im Lagebericht auch künftig auf prüfbare Informationen beschränken
3. Prozesse handhabbar, kooperativ und bürokratiearm ausgestalten – Standardisierung, Digitalisierung und inhaltliche Unterstützung für Unternehmen
4. Klarstellen: Befreiung für Tochterunternehmen von der Berichtspflicht unabhängig von der Rechtsform des Mutterunternehmens ermöglichen
5. Bisherige Praxis bzgl. Angaben zu Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, beibehalten
6. Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind („Lageberichtseid“): Klarheit und Verständlichkeit ins Zentrum rücken
7. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts dauerhaft vereinfachen
8. Übergang erleichtern – nachhaltig sicher regulieren: Moratorien für Sanktionen



## B. Allgemeine Anmerkungen | Für nationale Umsetzung Omnibus abwarten

Die deutsche Wirtschaft hat auf dem Weg hin zu einer nachhaltigen Unternehmensführung bewiesen, dass sie selbst in konjunkturell schwierigen Zeiten auf Nachhaltigkeit setzt. Insbesondere Familienunternehmen haben die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Belange von Umwelt und Menschenrechten seit jeher im Blick. Beim anhaltenden Ausbau nichtfinanzieller Berichterstattung haben die Unternehmen erhebliche bürokratische Belastungen hingenommen – bis an die Grenze der Verhältnismäßigkeit.

Die mit der ursprünglichen Richtlinie vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung überschreitet jedoch das Maß des Verhältnismäßigen. Der auf Basis geltenden EU-Rechts veranschlagte jährliche Erfüllungsaufwand für die deutsche Wirtschaft von ca. 1,7 Milliarden Euro veranschaulicht dies sehr deutlich. Mit Blick auf bereits ergriffene Maßnahmen in den Unternehmen ist davon auszugehen, dass dieser Betrag noch deutlich unter den tatsächlichen Ausmaßen der administrativen Belastungen durch die Richtlinienumsetzung liegt.<sup>1</sup> Erleichterungen im Zuge der laufenden Omnibus-Beratungen auf EU-Ebene kann die Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nur sehr begrenzt vorwegnehmen. Die vorherrschende Verunsicherung hat bei einer Vielzahl von Familienunternehmen schon heute immense Berater- bzw. Personalkosten verursacht; bereits als „erledigt“ geglaubte Themen müssen wieder und wieder in Angriff genommen werden.

Betroffen von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sind nach Einschätzung des Entwurfsverfassers in Deutschland künftig nicht mehr – wie ursprünglich geplant – 14.600, sondern 3.900 Unternehmen. Ob das letztlich zutrifft oder nicht, weiß der Entwurfsverfasser nicht sicher zu sagen. Solche Unsicherheiten sind für die Unternehmenspraxis höchst kritisch: Schließlich braucht die Aufsetzung entsprechender Berichtsprozesse Monate an Vorlauf. Potenzielle Gesetzesadressaten sind insoweit mit Mutmaßungen und Modellrechnungen konfrontiert, anstatt Planungssicherheit zu erlangen. Diese Lage wird noch durch die absehbar kurze Halbwertszeit des Umsetzungsgesetzes verstärkt. Insoweit können die hier einbezogenen beteiligten Kreise nicht hinreichend exakt spiegeln, ob die im Entwurf prognostizierten Auswirkungen zutreffen bzw., was die Richtlinienumsetzung im eigenen Unternehmen jeweils bedeuten wird.

Es ist insbesondere der Zeitpunkt der CSRD-Umsetzung, der in den Familienunternehmen auf erhebliche Kritik stößt: Kommission, Rat und Europäisches Parlament befinden sich weiterhin in Beratungen zum Omnibus I-Paket. Ein wichtiger Schritt ist mit der Beschlussfassung des Parlaments unlängst erfolgt. Im Ergebnis werden wesentlichen Einschränkungen des Anwendungsbereichs der CSRD stehen – sowohl mit Blick auf den Kreis der erfassten Unternehmen als auch auf Umfang und Reichweite der einzelner Berichtspflichten. In Ermanglung konkreter Verhandlungsergebnisse auf EU-Ebene kann der Entwurfsverfasser neben den bereits beschlossenen zeitlichen Verschiebungen der CSRD-Geltung („Stop the clock“) nur mutmaßen, welche Anwendungsschwellen die Richtlinie letztlich vorgibt, welchen Kreis an Unternehmen sie erfasst und welchen Erfüllungsaufwand die Umsetzung erzeugt. Der jüngst gefasste Beschluss des Europäischen Parlaments gibt mit einer Anwendungsschwelle von 1.750 Beschäftigten allerdings eine Benchmark vor, die

---

<sup>1</sup> vgl. dazu auch die Stellungnahme des Bundesrats vom 17.10.2025, Bundesratsdrucksache 435/25, S. 8.



deutlich über den im Entwurf antizipierten 1.000 Beschäftigten liegt. Das postulierte Ziel einer 1:1-Umsetzung wird mit einer Umsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt ad absurdum geführt – schließlich steht der finale Regelungsgehalt der zugrundeliegenden Richtlinie noch gar nicht fest.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns auch im parlamentarischen Verfahren dafür aus, die Umsetzung der CSRD bis zum Abschluss der Beratungen zum Omnibus I-Paket aufzuschieben. Eine Umsetzung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bewirkt buchstäblich das Gegenteil von dem, was die EU-Kommission mit ihren Vorschlägen erreichen wollte: statt Entlastung weiter Teile der Wirtschaft im Binnenmarkt von bürokratischer Überforderung, Rechts- und Planungsunsicherheit und Wettbewerbsnachteilen müssen sich zahlreiche Unternehmen vorsorglich auf ein – dann zunächst geltendes – Gesetzeszenario vorbereiten, das absehbar später wieder rückgängig gemacht wird: Denn mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden sehenden Auges Regelungen auf den Weg gebracht, die im nächsten Jahr bereits überholt sein werden. Das ist ein Paradebeispiel für unnötige Bürokratie, von der die neue Bundesregierung die Wirtschaft eigentlich entlasten wollte.

Bereits heute ist absehbar, dass die CSRD nach dem Omnibus-Verfahren Unternehmen mit weniger als 1.750 Beschäftigten gar nicht erfasst wird. All jene Unternehmen unterhalb dieser Größenordnung würde der Bundesgesetzgeber voreilig den (vorlaufenden) Belastungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aussetzen, obwohl sie in wenigen Monaten wieder aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Hinzu kommen erhebliche Unklarheiten zum Berichtsumfang der noch nicht vorliegenden finalen Richtlinie. Die Umsetzung der nun zu treffenden Regelungen belasten auch Unternehmen der bislang geplanten späteren Wellen bereits im Vorfeld erheblich: Denn, dass eine zügige „Rücknahme“ der in diesem Entwurf formulierten Regelungen gerade kein zeitnaher „Selbstläufer“ ist, haben die Erfahrungen der Vergangenheit, nicht zuletzt die nicht fristgerechte Umsetzung der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Richtlinie gezeigt. Ein anderes Beispiel, dem hier nicht gefolgt werden sollte, wären die in der letzten Legislaturperiode mit Rücknahmeabsicht beschlossenen Regelungen zur beA-Nutzung von Anwälten gegenüber Finanzämtern – nie gewollt und doch bis heute gültig. Rechtssicherer für Unternehmen und – angesichts unabsehbarer Unwägbarkeiten in den folgenden Gesetzgebungsverfahren – wesentlich praktikabler wäre ein Zuwarten mit der Umsetzung bis zum Abschluss des Omnibusverfahrens auf europäischer Ebene.

Hier wünschen wir uns das erforderliche Fingerspitzengefühl beim Gesetzgeber. Etwaige Risiken eines formellen Vertragsverletzungsverfahrens sollten nicht höher gewichtet werden als die unnötigen Mehrbelastungen für die deutsche Wirtschaft. In der gegenwärtigen konjunkturellen Situation sollte Deutschland sämtliche Ermessensspielräume der Kommission bei der Kontrolle der Richtlinienumsetzung ausschöpfen und zuvörderst im Dialog mit der Kommission einen Fristaufschub erreichen.



### C. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft I Gelegenheit für Umsetzung erster Bürokratierückbau-Maßnahmen des Koalitionsvertrags nutzen

Mit der Umsetzung der Richtlinie während der laufenden Beratungen des Omnibus I-Pakets auf EU-Ebene realisiert sich das Risiko, dass sich Unternehmen aktiv auf gesetzliche Vorgaben vorbereiten, die letztlich gar nicht berichtspflichtig werden. Damit entstehen einem deutlich größeren Kreis an Unternehmen Umsetzungskosten als erforderlich. Mit Blick auf den im Regierungsentwurf dargestellten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft muss darauf geachtet werden, dass der Vorbereitungsaufwand von Unternehmen unterhalb der künftigen Anwendungsschwellen beim „einmaligen Erfüllungsaufwand“ berücksichtigt wird. Dies ist – bei den Prognosen für den Fall eines Schwellenwerts von 1.000 Beschäftigten – augenscheinlich nicht der Fall. Denn, wie einleitend vom Entwurfsverfasser erläutert, setzt das Gesetz die derzeit geltende Version der CSDR um. Und diese postuliert Berichtspflichten für knapp 15.000 Unternehmen. Die im Entwurf prognostizierte Zahl von 3.900 Unternehmen trifft erst auf die Rechtslage nach einer etwaigen Anpassung nach Abschluss des Omnibus-Pakets zu. Ein ordnungsgemäß handelndes Unternehmen ist aber unter Compliance-Gesichtspunkten bereits heute dazu gezwungen, sich auf eine künftige Rechtslage vorzubereiten und darf sich gerade nicht pauschal auf angekündigte Änderungen verlassen.

Im Ergebnis würden die Angaben im Entwurf zum „Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft“ zielgenauer, wenn man sich bei seiner Berechnung am verbindlichen Wortlaut des eigenen Entwurfs orientierte. Ob sich dieser Wert – wie von der Bundesregierung angenommen – dann tatsächlich im Vergleich zur Entwurfsfassung der letzten Legislaturperiode auf ein Viertel reduziert, muss insoweit bezweifelt werden.

Mit Blick auf den prognostizierten – im Vergleich zu anderen Legislativvorhaben – weit überdurchschnittlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft bietet der Gesetzentwurf Anlass und Gelegenheit zugleich, die weitreichenden Ziele der Regierungskoalition bei Bürokratierückbau und Besserer Rechtsetzung entschlossen zu verfolgen. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung der Umsetzung von EU-Vorgaben in der Bilanzierung bürokratischer Belastungen. So sieht der aktuelle Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Stärkung der Bürokratiebremse“ vor: „Wir streichen die Ausnahmen der so genannten „One in, one out“-Regel und berücksichtigen den Aufwand aus EU-Vorgaben, den Aufwand für Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung sowie den einmaligen Umstellungs-aufwand, und entwickeln sie zu einer „One in, two out“-Regel fort.“ (vgl. Z. 1.954 ff.) Auch die Anfang Oktober 2025 beschlossene Modernisierungsagenda sieht als Konkretisierung des Koalitionsvertrag eine entsprechende Fortentwicklung der One-in-one-out-Regel hin zur One-in-two-out-Regel vor.

Der Deutsche Bundestag sollte sich – unter Konsultation des federführenden Bundesjustizministeriums – die Mühe machen, in den laufenden parlamentarischen Beratungen zum Regierungsentwurf spiegelbildliche Abbaupotenziale zu identifizieren, mit denen der Mehraufwand durch die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung kompensiert werden kann. Womöglich könnte das laufende Gesetzgebungsverfahren genutzt werden, entsprechende Bürokratieabbaumaßnahmen parallel zum Bürokratieaufbau durch die CSDR-Umsetzung umzusetzen. Auf diese Weise würde das federführende BMJV dabei unterstützt, seine ressortscharfen Abbauziele tatsächlich zu erreichen.



## D. Im Einzelnen

Anders als in der Entwurfsbegründung unter dem Schlagwort einer „1:1-Umsetzung“ dargelegt, beinhalten die vorgeschlagenen Änderungen teils erhebliche Verschärfungen zu den Richtlinievorgaben. In diesen Punkten mahnen wir dringend Änderungen an. Zugleich droht die Gelegenheit verpasst zu werden, wichtige Anregungen aus den Verbändestellungnahmen zum Regierungsentwurf der letzten Legislaturperiode in das aktuelle Verfahren aufzunehmen. Nachfolgend soll skizziert werden, zu welchen Aspekten wir Nachbesserungsbedarf beim deutschen Umsetzungsgesetz sehen.

### 1. Offenlegungslösung ermöglichen

Besonders kritisch sehen wir nach wie vor die in §§ 289g und 315e HGB-E vorgesehene Regelung, dass der Lagebericht bereits im European Single Electronic Format (ESEF) aufzustellen wäre. Dies würde betroffene Unternehmen massiv belasten, ohne einen Nutzen für die Adressaten zu stiften. Hier könnte eine massive administrative Zusatzbelastung im Rahmen der Richtlinienumsetzung vermieden werden, wenn die im Entwurf vorgesehene Aufstellungslösung durch die bewährte Offenlegungslösung ersetzt würde.

Für ein entsprechendes Umschwenken auf die Offenlegungslösung gibt es gute Vorbilder: Im Regierungsentwurf zum „Gesetz zur weiteren Umsetzung der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte“ (ESEF-Umsetzungsgesetz) wurde bereits eine Aufstellungslösung für den Jahresfinanzbericht vorgeschlagen. Nach deutlicher Kritik auf breiter Ebene wurde daraufhin die Offenlegungslösung gewählt. Eine Aufstellungslösung würde selbst bei einer Beschränkung auf den (Konzern-)Lagebericht eine Reihe immenser Nachteile für die Unternehmen mit sich bringen – ohne Vorteile für die Adressaten. Die rechtlichen Bedenken der Bundesregierung werden von anderen Mitgliedstaaten nicht geteilt; etwa in Frankreich, den Niederlanden und Spanien wurde eine Offenlegungslösung gewählt.<sup>2</sup> Diesem Beispiel sollte Deutschland folgen und damit auch einen Medienbruch zwischen finanzieller und nicht-finanzieller Berichterstattung vermeiden.

Mit der Aufstellungslösung wäre eine Reihe immenser praktischer und rechtlicher Nachteile verbunden: Die aufgestellten (Konzern-)Lageberichte wären keine druckfähigen Dokumente mehr, sondern nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF würde für Leitungs- bzw. Aufsichtsgremien im Unternehmen damit deutlich aufwendiger. Sie würde zu technischen Schwierigkeiten und zu steigenden rechtlichen Risiken führen, insbesondere, wenn sich die Versicherung der gesetzlichen Vertreter auch auf ESEF und damit auf ausschließlich maschinenlesbare Informationen beziehen würde. PDF-Dokumente hingegen sind in ihrer Verbreitung und Lesbarkeit international akzeptiert und insoweit verbreitet. Entsprechende Praxisstandards bewirken erhebliche Erleichterungen für die Unternehmen. Darauf darf insbesondere i. R. d. CSRD-Umsetzung nicht verzichtet werden.

Hinzu kommt die fehlende Möglichkeit einer Korrektur technischer Fehler bei der Aufstellungslösung. Nachträgliche Veränderungen wären für die betroffenen Unternehmen mit

---

<sup>2</sup> Stellungnahme des Bundesrats vom 17.10.2025, Bundesrats-Drucksache 435/25, S. 2



einem immensen Aufwand und erheblichen rechtlichen Risiken verbunden. Die von ESMA, IFRS-Foundation, XBRL-International o. a. Institutionen bereitgestellten umfangreichen, hochgradig technischen und teils schwer verständlichen Begleitdokumente bringen überdies erhebliche Rechtsunsicherheit mit sich. Schließlich ist ihre rechtliche Bindungswirkung nicht in jedem Fall klar. Die Komplexität in der Erstellung der ESEF-Unterlagen und die damit verbundenen Herausforderungen für die Unternehmen zeigen sich auch daran, dass es Unternehmen in der jüngeren Vergangenheit nicht immer gelang, dem Abschlussprüfer rechtzeitig fehlerfreie ESEF-Unterlagen zur Prüfung vorzulegen. Die besondere Betroffenheit des Mittelstands ist hier augenscheinlich.

Spätestens seit dem breiten Einsatz von Künstlicher Intelligenz kann man das ESEF als spezielles maschinen-, aber nicht menschenlesbares Format in seiner Existenzberechtigung stark anzweifeln. Wir bitten den Gesetzgeber an dieser Stelle eindringlich, sich im Rahmen der geplanten Entlastungen auf europäischer Ebene für eine klare Ermöglichung der Offenlegungslösung einzusetzen, wenn möglich sogar für eine Abschaffung des ESEF – die jedenfalls unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten mittlerweile dringend geboten sein dürfte.

Im Wortlaut des Art. 33 Abs. 1 BilanzRL-E des Omnibus-Entwurfs wurde statt „prepared“ nunmehr „drawn up“ verwendet – eine Formulierung, der sich der Ministerrat beinahe wortgleich angeschlossen hat. In diesem Kontext scheint eine Offenlegungslösung nunmehr als europarechtlich wieder wahrscheinlich. Aus unserer Sicht wäre es daher – ähnlich wie bei den befristeten Befreiungsregelungen im EGHGB-E – vertretbar, eine entsprechende Regelung zu antizipieren. Jedenfalls spricht auch dieser Aufwand für ein Abwarten der CSRD-Umsetzung bis zum Abschluss des Omnibusverfahrens. Den zeitlichen Aufschub einer Pflicht zur Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts im ESEF-Format um ein Jahr begrüßen wir in seiner Zielrichtung, halten ihn aber aus o. g. Gründen für nur wenig hilfreich. Sollte eine Offenlegungslösung vom Parlament als nicht verantwortbar bewertet werden, wäre eine Verlängerung dieses Moratoriums eine wichtige Entlastungsmaßnahme für die Zeit, in der sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene für eine Abschaffung des ESEF bzw. eine entsprechende Anpassung der CSRD einsetzen kann.

Wir bitten außerdem eindrücklich darum, das offene „window of opportunity“ in Brüssel zu nutzen und sich im Rahmen des Omnibusverfahrens im Trilog und notfalls darüber hinaus mit Nachdruck für die Ermöglichung einer Offenlegungslösung einzusetzen.

## **2. Angabe von Ressourcen ohne physische Substanz im (Konzern-)Lagebericht**

Ein Schwerpunkt der Kritik an den EU-rechtlichen Vorgaben liegt auf dem Umstand, dass die große Mehrheit der betroffenen Unternehmen schlicht nicht im Stande sein wird, die Anforderungen unter verhältnismäßigen Anstrengungen zu erfüllen. Besonders eklatant tritt der Widerspruch zwischen gesetzlichen Vorgaben und realer Leistungsfähigkeit bei den verpflichtenden Angaben zu Ressourcen ohne physische Substanz im Lagebericht zu Tage. Hier sollten die im Regierungsentwurf noch ungenutzten Spielräume zur Befähigung der Unternehmenspraxis dringend genutzt werden.



### a) Wahlrecht für Verortung der Angaben

Die §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E sehen die Aufnahme der „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts gemäß Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSDR eingefügten Fassung vor. In der Praxis ergibt sich, wie auch in Erwägungsgrund (32) der CSDR dargelegt, regelmäßig ein hohes Überschneidungspotenzial mit den Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und somit in häufigen Fällen keine trennscharfe Abgrenzung zu den allgemeinen Angaben des Lageberichts.

Im Entwurf der CSDR waren die Angaben zu immateriellen Ressourcen – nachvollziehbar erweise – noch ausschließlich im Nachhaltigkeitsbericht verortet. Es wäre sachgerecht, wenn der deutsche Gesetzgeber den Unternehmen ein Wahlrecht einräumt, die Angaben zu immateriellen Ressourcen auch – wahlweise zum Teil oder gänzlich – im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Dies wäre mit den Vorgaben der CSDR vereinbar, da die Angaben weiterhin im Lagebericht zu finden wären. Darüber hinaus hätte es für die zu berichtenden Unternehmen den Vorteil, dass diese Angaben verpflichtend nur mit begrenzter Sicherheit zu prüfen wären.

Auch hier sollte gemäß Erwägungsgrund (60) der CSDR „ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden“. Analog zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gilt für die Berichterstattung zu den immateriellen Ressourcen, bei denen „bestimmte Informationen [...] untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden“ sind (vgl. Erwägungsgrund (32) der CSDR), dass hierzu eine weite unterschiedliche Auslegung und Erwartung besteht, was derzeit eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit sehr in Frage stellt (vgl. Erwägungsgrund (60) der CSDR). Zu betonen ist hier, dass unabhängig von der Prüfungsintensität die Unternehmen uneingeschränkt für die zu veröffentlichten Informationen voll in der Verantwortung stehen und die Adressaten auf valide Informationen vertrauen können.

### b) Rechtsklarheit durch Bezug auf „wichtigste“ Ressourcen

Es ist zu begrüßen, dass in den §§ 289 Abs. 3a sowie 315 Abs. 3a HGB-E auf die „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ abgestellt wird, die im Wortlaut des Artikel 19 der Bilanzrichtlinie in der durch die CSDR eingefügten Fassung („Bericht über Informationen über die wichtigsten immateriellen Ressourcen“) hinterlegt sind. Diese Bezugnahme trägt samt der flankierenden Legaldefinition im selben Absatz erkennbar zur Erhöhung der Rechts sicherheit i. R. d. CSDR-Umsetzung bei.

### c) Überprüfbarkeit der Informationen im Lagebericht wahren

Die §§ 289 Abs. 3a und 315 Abs. 3a HGB-E verlangen auch im Regierungsentwurf, dass der ursprüngliche Lagebericht, der im Gegensatz zum Nachhaltigkeitsbericht einem full scope audit und damit einer Prüfung mit hinreichender Sicherheit unterzogen werden muss, Angaben zu immateriellen Ressourcen (z. B. Nachhaltigkeitsaspekte, Fähigkeiten und Erfahrungen von Arbeitnehmern, deren Loyalität gegenüber der Gesellschaft oder auch Angaben über Kundenbeziehungen), welche eine Wertschöpfungsquelle für die Gesellschaft bzw. den Konzern sind, gemacht werden müssen.



Der Charakter entsprechender Informationen wird absehbar wenig greifbar und damit aller Voraussicht nach schwer prüfbar sein. Dabei bestimmt IDW PS 350 n. F. (Prüfungsstandard für den Lagebericht) jedoch, dass im Lagebericht ausschließlich prüfbare Informationen enthalten sein dürfen. Sobald nicht prüfbare Informationen enthalten sind, muss man diese Angaben entweder prüfbar ausformulieren (was schwierig sein dürfte) oder als „nicht geprüft“ kennzeichnen. Alternativ muss der Abschlussprüfer die fehlende Prüfbarkeit der Informationen im Bestätigungsvermerk erwähnen. Hier besteht die Gefahr, dass sich durch die Forderung, die genannten Informationen darzustellen, für viele Unternehmen nachteilige Auswirkungen auf die Angaben im Bestätigungsvermerk bzw. auch auf die saubere Erstellung des Lageberichts ergeben.

### **3. Prozesse handhabbar, kooperativ und bürokratiearm ausgestalten**

#### **a) Informationsbeschaffung vereinfachen, klarstellen, unterstützen**

Die CSRD verlangt den Unternehmen ab, eine Vielzahl detaillierter Nachhaltigkeitsdaten zu erheben, die oft über verschiedene Unternehmensbereiche verteilt sind. Damit stehen viele Unternehmen vor neuartigen und komplexen Herausforderungen. In besonderer Weise betroffen sind dezentral geführte Familienunternehmen. Ihnen fehlt vielfach das spezifische Know-how zur Erfassung und Analyse von Nachhaltigkeitsdaten. Insgesamt wird den Unternehmen mit Blick auf die Informationsbeschaffung künftig mehr abverlangt, als sie zu leisten im Stande sind. Zu Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der geforderten Maßnahmen kommt die stetige Sorge vor scharfen Sanktionierungen und Reputationsschädigungen. In diesem Kontext muss der nationale Gesetzgeber ein besonderes Augenmerk darauf legen, die gesetzlichen Verpflichtungen möglichst handhabbar auszustalten.

Ein besonderes Problem stellt in diesem Zusammenhang die Erfassung indirekter Emissionen entlang der Wertschöpfungskette (Scope 3) dar. Dafür erforderlich wäre eine enge Zusammenarbeit mit sämtlichen Lieferanten und Kunden, bezogen auf die vielfältigen Vertragsgegenstände. Der hier vom Gesetzgeber verlangte Aufwand ist massiv und ressourcenintensiv, was insbesondere von KMU sowie Familienunternehmen kaum zu leisten ist. Unabhängig vom Umfang der Vorgaben sind die in der Praxis genutzten Systeme vielfach für diesen Datenaustausch nicht flächendeckend ausgerichtet.

aa) Entscheidend sind in diesem Zusammenhang Vereinfachungen und Klarstellungen zu den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere mittelständische Familienunternehmen sind auf die Entwicklung vereinfachter Berichtsstandards angewiesen, die derzeit noch von der Berichtspflicht erfasst würden. Damit sollte Umfang und Komplexität der erforderlichen Daten reduziert werden. Insbesondere geht es dabei um die Identifizierung und die Priorisierung der wichtigsten Nachhaltigkeitskennzahlen für Familienunternehmen, um den Berichtsumfang auf die relevantesten Aspekte zu konzentrieren. Flankiert werden muss dies durch die Bereitstellung klarer Leitlinien und Interpretationshilfen zur CSRD. Die bereits laufenden Umsetzungsschritte in den Unternehmen zeigen, welch erhebliche praktische und rechtliche Unsicherheiten bei der Umsetzung vorherrschen.

bb) Erforderlich ist es zudem, die praktische Unterstützung durch die Behörden festzuschreiben. So sind die betroffenen Unternehmen auf die Einführung von



Förderprogrammen zur Unterstützung bei der Implementierung von Datenmanagement-Systemen und IT-Infrastrukturen angewiesen. Zugleich sollten ihnen Zuschüsse bzw. zinsgünstige Kredite für Investitionen in nachhaltigkeitsbezogene Technologien und Beratungsleistungen bereitgestellt werden. Schulungs- und Weiterbildungsprogramme sollten zur Stärkung der internen Expertise in Familienunternehmen gefördert und die Einrichtung von Kompetenzzentren und Netzwerken zum Wissensaustausch zwischen Unternehmen unterstützt werden. Davon würden auch solche Unternehmen profizieren, die nur indirekt von der CSRD betroffen sind (trickle down-Effekt).

**b) Bürokratische Hürden abbauen, Kooperationen fördern, Prüfungsanforderungen anpassen:**

Berichterstattungsprozesse müssen frühestmöglich durch Standardisierung und Digitalisierung vereinfacht werden. Die Unternehmenspraxis darf hier nicht auf kostspielige Angebote von Beratern verwiesen werden. Vielmehr muss eine zentrale Anlaufstelle für Unternehmen zur Klärung von Fragen und Problemen bei der CSRD-Umsetzung geschaffen werden. Zudem müssen die Unternehmen bei der Bildung von Brancheninitiativen zur gemeinsamen Entwicklung von Lösungen für die Datenerfassung und -analyse unterstützt werden. Letztlich sind die Familienunternehmen auf die Entwicklung angemessener Prüfungsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung angewiesen, die ihre spezifischen Herausforderungen berücksichtigen.

**4. Klarstellen: Befreiung für Tochterunternehmen unabhängig von der Rechtsform des Mutterunternehmens**

Insbesondere viele Familienunternehmen haben eine Konzernstruktur mit einer Personengesellschaft an der Spitze. Aufgrund der derzeitigen Formulierung des § 289b Abs. 2 HGB-E könnte allerdings ein freiwilliger Konzernnachhaltigkeitsbericht einer solchen Personengesellschaft – und ebenso einer Genossenschaft – keine Befreiungswirkung für die Tochterunternehmen des entsprechenden Konzerns entfalten, da bei systematischer Auslegung die Legaldefinition eines Mutterunternehmens gemäß § 290 Abs. 1 Satz HGB griffe: Diese umfasst aber – anders als etwa § 11 Abs. 1 Satz 1 PublG – nur Kapitalgesellschaften.

Dies würde eine massive und ungerechtfertigte Benachteiligung für Unternehmen innerhalb entsprechender Konzernstrukturen – darunter vor allem Familienunternehmen – bedeuten, die von der CSRD nicht intendiert worden sein kann. Wir appellieren daher inständig an den Gesetzgeber, hier eine (klarstellende) Anpassung des §§ 289b und 315b Abs. 2 HGB-E vorzunehmen, nach der auch Mutterunternehmen gemäß § 11 PublG einen freiwilligen Konzernnachhaltigkeitsbericht mit befreiender Wirkung für ihr Tochterunternehmen erstellen können.

Ebenso befürworten wir eine Anpassung des § 315b Abs. 4 HGB-E, dass Personengesellschaften, unabhängig davon, ob der Sitz inner- oder außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union ist, befreiende Wirkung durch Offenlegung eines freiwilligen konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts erzielen können. Die Streichung des Klammerzusatzes mit Verweis auf „Absatz 2“ bzw. auf „Absatz 3“ wäre für Familienunternehmen, die nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtet sind, sehr hilfreich.



## **5. Angaben zu Tochterunternehmen, die von Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind – Beibehaltung bisheriger Praxis**

Die Regelung des § 315c Abs. 1 Ziffer 4 HGB-E sieht vor, dass ein Mutterunternehmen die konsolidierten Tochterunternehmen, die von der Pflicht zur Erweiterung ihres Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht befreit sind, im Konzernnachhaltigkeitsbericht anzugeben hat. Gemäß § 264 Abs. 3 HGB sind bestimmte konsolidierte Tochterunternehmen bereits heute von der Pflicht zur Aufstellung des gesamten Lageberichts befreit. Diese sind im Konzernanhang des Mutterunternehmens anzugeben. Aus Gründen der Transparenz und Konsistenz sollte der Regelungsentwurf dahingehend geändert werden, dass die Angabe hinsichtlich der von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreiten Tochterunternehmen ausschließlich in den Konzernanhang des Mutterunternehmens aufzunehmen ist.

## **6. Versicherungen bei Kapitalgesellschaften bzw. Mutterunternehmen, die Inlandsemittenten sind („Lageberichtseid“) – Klarheit und Verständlichkeit ins Zentrum rücken**

Der Entwurf enthält mit § 289h Abs. 2 S. 2 HGB-E (und auch in § 315f Abs. 2. S. 2 HGB-E) die Maßgabe, dass „nach bestem Wissen auch zu versichern [ist]“, dass der Nachhaltigkeitsbericht wie folgt aufgestellt wurde:

„1. nach Maßgabe der nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen delegierten Rechtsakte zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in ihrer jeweils geltenden Fassung und

2. nach Maßgabe der Artikel 2 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist (ABl. L 443 vom 10.12.2021, S. 9; L 462 vom 28.12.2021), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2486 (ABl. L, 2023/2486, 21.11.2023) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

Unter diesen engmaschigen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung würde deren Lesbarkeit erheblich leiden. Die Aussagen des (Konzern)-Lageberichtseids sollten vielmehr für die Adressaten klar und verständlich sein. Auch sollten sie in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Die vorgeschlagene Formulierung hingegen halten wir für nicht geeignet, einerseits aufgrund der technisch klingenden Verweise auf die einschlägigen anzuwendenden Bestimmungen und andererseits aufgrund der Überbetonung des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts. Wir schlagen daher eine Formulierung vor, nach der lediglich zu versichern ist, „[...] dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde.“



## 7. Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vereinfachen

Laut § 324e Abs. 2 HGB-E wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Abschlussprüfer auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sein „kann“. In der Praxis wird dies der Regelfall sein, um von Synergieeffekten bei der Prüfung zu profitieren und eine Verdoppelung der Unabhängigkeitsanforderungen zu vermeiden.

Diesem Regelfall sollte im Wortlaut durch die Ergänzung eines Satzes z Rechnung getragen werden, nach dem der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gewählt gilt, sofern das zuständige Organ dazu keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung im EGHGB überflüssig werden und den jeweiligen Gesellschaften eine abweichende Entscheidung offenlassen. Zugleich würde damit im Sinne der Bürokratievermeidung klargestellt, dass für einen Nachhaltigkeitsprüfer zumindest dann kein Ausschreibungsverfahren nach der Abschlussprüferverordnung durchzuführen ist, wenn es sich zugleich um den Abschlussprüfer handelt.

## 8. Übergang erleichtern – nachhaltig sicher regulieren: Moratorien für Sanktionen

Trotz der legislativen Verspätung werden die Berichtspflichten die betroffenen Unternehmen mit Inkrafttreten des Gesetzes vergleichsweise kurzfristig treffen. Zwar laufen hier unter Verwendung des Richtlinientextes längst entsprechende Vorbereitungsprozesse, dennoch können die Unternehmen die detaillierten Regelungen erst mit Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens rechtssicher anwenden. Wir fordern daher – noch mehr für den Fall, dass dieses Gesetzgebungsverfahren noch ohne den Omnibus abgeschlossen wird – ein Moratorium für die vorgesehenen Sanktionen, damit Härten ungeplanter Verzögerungen abgedämpft werden können. Des Weiteren regen wir für diesen Fall an, die bisher für 1.000 Mitarbeiter antizipierte Anwendungsschwelle mit Blick auf den Beschluss des Europäischen Parlaments auf 1.750 Mitarbeiter zu erhöhen.

## E. Fazit

Die Umsetzung der CSRD wird – teilweise vorübergehend, teilweise auf Dauer – die Wirtschaft mit erheblichem zusätzlichem administrativem Aufwand belasten. Der massive und vielschichtige, teilweise absehbar unnötige Mehraufwand wird insbesondere den deutschen Mittelstand, darunter zumindest mittelfristig tausende Familienunternehmen, vor extreme Herausforderungen stellen und droht, einige davon zu überlasten. Wir appellieren an den Gesetzgeber, in der Umsetzung des EU-Rechtsakts alle Möglichkeiten zu nutzen, die deutsche Wirtschaft vor überschießenden Vorgaben, aber besonders auch vor unnötigen Belastungen durch Umsetzung der „härteren“ CSRD-Variante zu bewahren. Die vielfach angekündigte 1:1-Umsetzung europäischer Vorgaben muss hier in die Tat umgesetzt werden. Dazu besteht im vorliegenden Entwurf noch erheblicher Korrekturbedarf. Besser noch wäre es, dem Mittelstand Rechts- und Planungssicherheit zu geben, indem erst die nach Verabschiedung des Omnibus I-Pakets endgültige Fassung der CSRD umgesetzt wird. Bitte nehmen Sie unsern und die vielfach eingehenden weiteren Zurufe aus der deutschen Wirtschaft ernst und sehen Sie von übermäßigen Belastungen der Unternehmen ab.



Angesichts der massiven Belastungen, insbesondere durch die kleinteilige und unverhältnismäßig hohe Anzahl der geforderten und dabei oftmals wenig zielführenden Angaben, ist zudem dringend erforderlich, dass der europäische Omnibus nicht hinter den an ihn gestellten Erwartungen zurückbleibt. Wir fordern auch den Deutschen Bundestag dringend dazu auf, sich – soweit es seinen Mitgliedern möglich ist – parallel zur Richtlinienumsetzung hierfür weiterhin auf europäischer Ebene einzusetzen. Zum Abschluss sei es noch einmal wiederholt: Wir bitten den Deutschen Bundestag, im Sinne der Rechtssicherheit und Nachhaltigkeit den Abschluss des Omnibusverfahrens abzuwarten.

Bernhard Stehfest  
Leiter Wirtschaftspolitik  
Stiftung Familienunternehmen und Politik  
Pariser Platz 6a  
10117 Berlin  
[stehfest@familienunternehmen-politik.de](mailto:stehfest@familienunternehmen-politik.de)

Friederike Gräfin von und zu Egloffstein  
Referentin Steuer- und Wirtschaftspolitik  
Stiftung Familienunternehmen und Politik  
Pariser Platz 6a  
10117 Berlin  
[egloffstein@familienunternehmen-politik.de](mailto:egloffstein@familienunternehmen-politik.de)

Die Stiftung Familienunternehmen und Politik ist im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag unter Registernummer Roooo83 registriert.